



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes für Nationalparke

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 29.06.2023 veröffentlichte das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz und Umwelt einen offenen Brief des Ministers Goldschmidt. In dem Brief werden einzelne Punkte genannt, die die Schutzziele eines Nationalparks Ostsee darstellen sollen.^{1,2}

1. Welche Maßnahmen und Regelungen wären durch das Bundesnaturschutzgesetz für einen Nationalpark Ostsee verpflichtend erforderlich und welche wären nicht verpflichtend, aber dennoch möglich? Bitte auflisten.

Das Bundesnaturschutzgesetz nennt in § 24 Abs. 1 die Voraussetzungen für die Ausweisung von Nationalparks. Diese sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

- großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
- in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
- sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/kueste-wasser-meer/konsultationsprozess-ostsee/Material_Order/OffenerBrief.pdf?__blob=publicationFile&v=3

² <https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/zoff-wegen-nationalpark-minister-verspricht-kein-segel-verbot-84329292.bild.html>

sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet

Das Bundesnaturschutzgesetz nennt in § 24 Abs. 2 als Ziel von Nationalparks, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Die Erreichung des Ziels wird regelmäßig über einen längeren Zeitraum angestrebt. Daneben sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht. Die Erklärung zum Nationalpark ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

2. Welche dieser Maßnahmen und Regelungen sind nach aktuellem Stand für einen Nationalpark Ostsee angedacht?

Da noch keine Entscheidung getroffen wurde, ob und ggf. wo die Einrichtung eines Nationalparks weiterverfolgt wird, ist zu eventuellen Maßnahmen und Regelungen eines evtl. Nationalparks Ostsee noch keine Auskunft möglich.

3. Können nach Ansicht der Landesregierung die im offenen Brief aufgezählten Schutzziele durch die Einrichtung eines Nationalparks erreicht werden?

Nationalparke sind zuvorderst Instrumente des flächenbezogenen Naturschutzes. Ein Nationalpark kann einen wichtigen Beitrag zu einem verbesserten Schutz der Ostsee leisten, indem die Lebensräume, die Tier- und Pflanzenwelt und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gestärkt werden. Dies kann durch die Einrichtung wirksamer Rückzugs- und Ruheräume zum Schutz mariner Arten und Lebensräume geschehen, wie in der Landesbiodiversitätsstrategie vorgesehen. So könnte z.B. der verbesserte Schutz von Seegraswiesen ein wertvoller Beitrag zur marinen Biodiversität ebenso wie als Kohlenstoffsenke im Sinne des Klimaschutzes sein. In dem offenen Brief sind neben den Zielen und Vorteilen der Einrichtung eines Nationalparks Ostsee auch Handlungsfelder benannt, zu denen ein Nationalpark zusätzlich mittelbar beiträgt, z.B. durch Akteursvernetzung, Umweltbildung oder Aktionen zur Erhöhung der Aufmerksamkeit.

4. Sieht die Landesregierung einen Widerspruch bezüglich der Aussage des Ministers, dass es keine Einschränkungen für den Segelsport geben wird und der unter § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG vorgeschriebenen Regelung, dass ein Nationalpark im überwiegenden Teil des Gebiets ungestörte Natur sein soll? Wenn nein, bitte begründen.

Nein. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht ausdrücklich vor, dass Nationalparke, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch dem Naturerleben der Bevölkerung dienen sollen (siehe Antwort zu 1). Das Segeln ist eine in der Regel extensive Form des Naturerlebens.

5. Wie plant die Landesregierung, die Nährstoffeinträge in die Ostsee durch die Einführung eines Nationalparks Ostsee zu verringern?

Zur Verringerung der Nährstoffeinträge in die Ostsee greifen andere Instrumente als ein möglicher Nationalpark Ostsee. Dies sind insbesondere die Landesdüngeverordnung von November 2022 zur Umsetzung der Europäischen Nitratrichtlinie, die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) von Dezember 2022 zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und das deutsche Maßnahmenprogramm von Oktober 2022 zur Umsetzung der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Teil der Maßnahmen sind auch umfangreiche Angebote der Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft. Ein Nationalpark kann hier mittelbar z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit zum Verständnis für den notwendigen Schutz der Ostsee beitragen.